



## Anpassung verschiedener Erlasse zu Vereinfachungen des Verwaltungs- und Publikationsverfahrens: Fragebogen zum Vernehmlassungsverfahren

---

### Angaben zum Absender

Name / Organisation: SVP Obwalden  
Adresse: Postfach 1512, 6061 Sarnen  
Kontaktperson für Rückfragen:

Datum: 29. März 2019

---

### Hinweise

Die Vernehmlassung dauert vom 13. Februar 2019 **bis 29. März 2019**.

Fragen per E-Mail an [rechtsdienst@ow.ch](mailto:rechtsdienst@ow.ch) oder per Telefon unter 041 666 62 23.

Wir bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen im Word-Format per E-Mail an [rechtsdienst@ow.ch](mailto:rechtsdienst@ow.ch) zu re-tournieren.

---

## A. Die einzelnen Änderungen

---

### 1. Staatsverwaltungsgesetz (StVG)

Sind Sie einverstanden, dass in Spezialgesetzen und –verordnungen nach wie vor abweichende Fristenregelungen getroffen werden können (z.B. den Verzicht auf die Ansetzung einer Nachfrist im Verwaltungsverfahren), analog zur Regelung auf Bundesebene und anderer Kantone (Art. 64 StVG)?

Ja                       Ja mit Vorbehalt                       Nein

---

## 2. Publikationsgesetz (PublG)

Erachten Sie die Neuregelung der "Publikation durch Verweis" als eine sinnvolle Vereinfachung der Veröffentlichung von Erlassen (Art. 11 Abs. 2 PublG)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

---

## 3. Organisationsverordnung (OV)

Sind Sie einverstanden, dass Prozessentscheide bei unbestrittenem Sachverhalt und klarer Rechtslage neu durch das Departement gefällt werden (Art. 33 Abs. 2 Bst. d1 OV)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

---

## 4. Verwaltungsverfahrensverordnung (VwVV)

4.1 Erachten Sie die Möglichkeit, Verfügungen auch ohne Begründung zu eröffnen, als eine prüfungswürdige Effizienzmassnahme (Art. 11 Abs. 2a VwVV)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Diese Effizienzmassnahme ist sicher sehr prüfungswürdig. Es stellt sich einfach die Frage in welchen Verwaltungsbereichen diese Praxis und in welcher Ausprägung dann angewendet wird. Wenn Verfügungen einen klaren Sachverhalt beinhalten, gibt es weniger Probleme, wenn keine Begründung verfasst werden muss.

Es darf einfach nicht dazu führen, dass die Bürger in grossem Masse Begründungen nachfordern müssen und dann jedesmal auch noch dafür bezahlen müssen, weil der Staat etwas verfügt.

4.2 Halten Sie es für gerechtfertigt, aufgrund des Verursacherprinzips bei Einschreiten der Aufsichtsbehörde Kosten zu erheben (Art. 23 Abs. 3 VwVV)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Der Abs. 3 formulierte dieses Verursacherprinzip generell, ob das Gemeinwesen nun zu Recht oder zu Unrecht mit einer Aufsichtsbeschwerde konfrontiert ist.

4.3 Sie sind mit der redaktionellen Anpassung bei der Regelung des Nichteintretens bei Nichtleistung des Kostenvorschusses einverstanden (Art. 23b Abs. 2 VwVV)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Eine weitere Effizienzsteigerung wäre, wenn die Partei, welche ein Verfahren mittels Rechtsmittel einleitet den Kostenvorschuss für die amtlichen Kosten auch gleich mit der Beschwerdeeingabe zusammen leisten muss und nicht durch weitere Fristen ein Verfahren unnötig verzögern kann.

Ein Lösungsansatz wäre, dass bei bestimmten Entscheiden der Kostenvorschuss bereits im Rechtsmittel verlangt wird und innerhalb der gleichen Beschwerdefrist eingefordert wird. Die Behörde würde dann nur auf die Beschwerde eintreten, wenn auch der Kostenvorschuss auf das angegebene Konto überwiesen ist.

Der redaktionellen Anpassung wird zugestimmt.

4.4 Erachten Sie die Neuregelung der Kostentragung durch die Vorinstanz bei Unterliegen, aufgrund des Verursacherprinzips, als gerechtfertigt (Art. 23f Abs. 1 VwVV)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

---

## 5. Bildungsgesetz (BiG)

5.1 Sind Sie mit der Vereinfachung des Rechtsmittelwegs im Bildungsbereich einverstanden (Art. 128 Abs. 2a BiG)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

5.2 Begrüssen Sie die Regelung, dass bei Promotions- und Übertrittsentscheiden der Fristenstillstand nicht gilt (Art. 128 Abs. 3a BiG)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

---

## 6. Gesundheitsgesetz (GG)

Sind Sie mit den Anpassungen beim Rechtsmittelweg im Gesundheitsgesetz einverstanden (Art. 79 Abs. 3 und 4 GG)?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Anmerkungen

---

## B. Postulat betreffend Rechtsmittelfrist im kantonalen Verwaltungsverfahren

Stimmen Sie der Auffassung zu, dass eine Erhöhung der Rechtsmittelfristen von 20 auf 30 Tagen zu einer komplexeren Rechtslage führen würde?

Ja  Ja mit Vorbehalt  Nein

Eine generelle Vereinheitlichung der Fristen ist anzustreben. Nicht nur der Staat hat ein Interesse, dass eine Verfügung schnell vollzogen werden kann, sondern auch ein Bürger kann ein Interesse an einer kürzeren Rechtsmittelfrist haben. Deshalb ist hier nochmals der Hinweis betreffend Einforderung eines Kostenvorschusses für Beschwerden zu beachten.

---

## **C. Weitere Bemerkungen**

Bemerkungen

---

Freundliche Grüsse

Staatskanzlei

Nicole Frunz Wallimann  
Landschreiberin